

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der kmb Metalltechnik GmbH



1 Anwendungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der kmb Metalltechnik GmbH, Feldhamer Straße 39, 4655 Vorchdorf, nachfolgend kurz als „kmb“ oder „wir“ bezeichnet, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten auch dann, wenn auf sie nicht ausdrücklich verwiesen wurde oder kmb in Kenntnis entgegenstehender oder in diesen AGB nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Vertragspartners eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos durchführt; unabhängig davon, ob kmb solchen anderslautenden Bedingungen widersprochen hat.
- 1.2 Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen von kmb gelten diese AGB als vom Vertragspartner anerkannt.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende oder ihnen entgegenstehende Regelungen von Vertragspartnern, wie insbesondere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn deren Geltung von kmb ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt wurde.
- 1.4 Diese AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Form sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

2 Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Angebot ausdrücklich Gegenteiliges angegeben ist.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag durch kmb Metalltechnik GmbH schriftlich bestätigt wurde, oder durch tatsächliches Entsprechen, z.B.: Auslieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung. Weicht die Bestätigung vom Auftrag ab, so ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern nicht der Besteller die Abweichung unverzüglich schriftlich rügt.
- 2.3 Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch kmb

3 Preise

- 3.1 Maßgebend sind unsere am Liefertag geltenden Preise (=Nettowarenwert zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe).
- 3.2 Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk (EXW), sofern es nicht anders schriftlich vereinbart wurde.
- 3.3 Nebenaufwendungen, insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellungsgebühren, Montage etc. werden gesondert berechnet.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Skonto oder sonstigen Abzug zu

erfolgen. Rechnungen sind jedoch sofort fällig, wenn Umstände eintreten, die die Einbringlichkeit der Forderung von kmb behindern, erschweren oder gefährden könnten. kmb kann die Leistungserbringung auch ohne Angabe von Gründen von einer Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.

- 4.2 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 6 %. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens ist zulässig.
- 4.3 Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Besteller nicht berechtigt, auch wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 4.4 An Besteller, mit denen eine laufende Geschäftsverbindung nicht besteht, wird gegen Vorkasse des Rechnungsbetrages geliefert.
- 4.5 Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen auf höhere Gewalt oder andere, von kmb nicht zu vertretende, nicht abwendbare Ereignisse (Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Lieferanten, terroristische Anschläge, Krieg, Epidemien und Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben und sonstigen Naturereignisse, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Streiks – auch solche, die Vorlieferanten betreffen -) zurückzuführen, verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen vorgesehenen Lieferfristen und Liefertermine zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen entsprechend. Sofern diese Umstände einen voraussichtlichen Zeitraum von drei Monaten andauern, ist kmb darüber hinaus zur Aufhebung des Vertrages berechtigt. Das gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich kmb bereits im Verzug befindet. Dem Vertragspartner erwachsen aus einem solchen Rücktritt gegenüber kmb keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz.

5 Lieferung, Lieferfristen und Liefertermine, Verzug, Gefahrenübergang

- 5.1 kmb ist um schnellstmögliche Lieferung und um Einhaltung genannter Lieferfristen und – termine bemüht.
- 5.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen von kmb ab Werk (EXW)
- 5.3 Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, auch bei Teillieferungen. Auch für Waren, die auf Kosten von kmb geliefert werden, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner zum Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur.
- 5.4 Den voraussichtlichen Liefertermin unserer Lieferungen und Leistungen geben wir mit der Auftragsbestätigung

bekannt. Sollte es Änderungen im Abruf, der Bestellung oder des Projektes geben, oder durch eine verspätete Übermittlung von Daten eine nicht im Wirkungsbereich von kmb befindliche Verzögerung geben, verschiebt sich der Liefertermin um jene Frist, bis die Unterlagen bzw. Änderungen kaufmännisch und technisch geklärt sind.

- 5.5 Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird. In diesem Fall ist kmb berechtigt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners zu lagern und für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Preises der Gegenstände der Lieferung zu verrechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lieferkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 5.6 Der Besteller kommt mit der ersten Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist kmb berechtigt, Zinsen in Höhe der von ihr selbst aufzuwendenden Kreditkosten, mindestens aber 9 % pro Jahr, zu berechnen. Für jede Mahnung werden 10 Euro in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist durch diese Regelung nicht eingeschränkt. Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.
- 5.7 Im Falle des Zahlungsverzuges ist kmb Metalltechnik GmbH berechtigt, zur Sicherung seiner Forderung Lieferungen und Leistungen bis zur endgültigen Bezahlung zurückzubehalten oder, wenn die Lieferung bereits erfolgte, die Waren wieder an sich zu nehmen. Nach Setzung einer Nachfrist ist kmb Metalltechnik GmbH überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen, die kmb Metalltechnik GmbH im Interesse des Bestellers eingegangen ist, Eigentum von kmb Metalltechnik GmbH.
- 6.2 Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, und Montage mit anderen Sachen nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs berechtigt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwirbt kmb zur Sicherung - bis zur vollständigen Bezahlung - Miteigentum. Der Vertragspartner hat die dem Miteigentum von Kmb unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe des Miteigentumsanteils von kmb bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den das Erzeugnis von kmb und

der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben. Jegliche sonstige Verfügung, insbesondere über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Verarbeitung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

- 6.3 Geht das Vorbehaltseigentum aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund auch immer unter oder wird es beschädigt, so tritt der Besteller schon jetzt seine sich hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber Dritten an kmb ab.
- 6.4 Der Besteller ist verpflichtet, kmb unverzüglich von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums und der abgetretenen Forderung durch Dritte Mitteilung zu machen. Darüber hinaus hat der Besteller den Dritten bereits im Vorhinein auf die an der Ware bzw. der abgetretenen Forderung bestehenden Rechte von kmb hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention von kmb trägt der Besteller.
- 6.5 kmb ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Vertragspartners die gesamte noch offene Restschuld fällig zu stellen. Auch wenn bezüglich einzelner Rechnungen oder eines beigegebenen Wechsels eine spätere Fälligkeit vereinbart wurde, ist kmb in diesen Fällen befugt, die Herausgabe der in Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von kmb stehenden Gegenstände, unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners zu verlangen.
- 6.6 Diese Regelung „6. Eigentumsvorbehalt“ mit allen Unterpunkten ist gültig. Jegliche entgegenstehende Vereinbarungen, beispielsweise aus Einkaufsbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers, werden hiermit ersetzt.

7 Gewährleistung / Mängelhaftung

- 7.1 kmb Metalltechnik GmbH übernimmt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Gewährleistung dafür, dass die von kmb gelieferten Produkte oder Leistungen hinsichtlich Material und Ausführung frei von Fehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch nicht nur unwesentlich aufheben oder mindern.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Offensichtlich erkennbare Mängel sind unter genauer Angabe des Mangels, innerhalb von 3 Tagen nach der Lieferung zu rügen.
- 7.3 Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge leistet kmb Metalltechnik GmbH Gewährleistung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift.
- 7.4 Die Kosten unberechtigter Mängelrügen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.5 Sonstige Kosten, insbesondere des Aus- und Einbaus, Rückrufkosten, usw. werden vom Besteller getragen.
- 7.6 Es ist ausschließlich der Auftraggeber für die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften bei der Verwendung des Liefergegenstandes verantwortlich.
- 7.7 Eine Haftung für Minderung oder Wegfall der Gebrauchstauglichkeit sowie für Schäden, die auf Nichtbeachtung der Bedienungs-, Wartungs- und Einbauanleitungen, auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Behandlung, übermäßige Beanspruchung, unzutreffende, fehlerhafte oder unzureichende Angaben über die beabsichtigten Betriebsbedingungen und sonstige falsche Angaben des Bestellers sowie auf vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen sind, übernimmt kmb nicht. Die fachkundige Durchführung hat der Käufer darzulegen und zu beweisen.
- 7.8 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt für unsere gelieferten Produkte eine Gewährleistungsdauer von 12 Monaten.
- 7.9 Schadensersatzansprüche wegen Vorliegens eines Mangels oder Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft bestehen ausschließlich auf Ersatz des Liefergegenstandes, Personenschäden, Schäden aus einer Betriebsunterbrechung, Schäden aus einem Rückruf, etc. werden ausdrücklich nicht akzeptiert und können kmb nicht angelastet werden.
- 7.10 kmb kann die Erfüllung der vorstehenden Gewährleistungsansprüche verweigern, solange der Besteller seine fälligen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

8 Geheimhaltung

- 8.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle durch kmb zugänglich gemachten, geschäftlichen oder technischen Informationen, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind, oder nicht.

- 8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese vertraulichen Informationen (Angebote, Bestellungen, technische Dokumente, Verträge, ...) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im Betrieb des Vertragspartners nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- 8.3 Eine Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

- 8.4 Des Weiteren ist der Vertragspartner zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet.

- 8.5 Der Vertragspartner informiert kmb unverzüglich, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen weitergegeben wurden. In diesem Fall hat sich der Vertragspartner nach Kräften dafür einzusetzen, dass diese weitergegebenen vertraulichen Informationen vom unautorisierten Empfänger nicht weitergegeben/-verwendet werden und gelöscht werden. Auf Anforderung von kmb sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an kmb zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen.

9 Cybersicherheit:

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Informations- und Cybersicherheit in seinem Unternehmen risikobasiert zu treffen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Kunde seine Sicherheitsmaßnahmen am Stand der Technik ausrichtet und sich dabei an anerkannten Standards z.B. an der ISO/IEC 27001, orientiert.

10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort ist A-4655 Vorchdorf.
- 10.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gmunden (örtliche Zuständigkeit).
- 10.3 Es gilt für dieses Vertragsverhältnis materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

11 Schlussbestimmung

- 11.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.